

## Antrag Nr. 17

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen an die 168. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer am 28. November 2019

## RASCHE UND KONSUMENTINNENFREUNDLICHE UMSETZUNG VON EU-RICHTLINIEN IM KONSUMENTENSCHUTZ

Im Mai 2019 wurden zwei **EU-Gewährleistungsrichtlinien** veröffentlicht, die bis 1. Juli 2021 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Diese beiden Richtlinien räumen den Mitgliedstaaten einen gewissen Umsetzungsspielraum ein, so etwa bei der möglichen Verlängerung der Gewährleistungsfristen oder der Frist für die Umkehr der Beweislast.

Die sogenannte **Omnibus-Richtlinie** ändert vier bestehende verbraucherschutzrelevante Richtlinie, u.a. die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und die Verbraucherrechte-Richtlinie. In der Unlautere Geschäftspraktiken-RL müssen die Mitgliedstaaten für VerbraucherInnen, die aufgrund einer unlauteren Geschäftspraktik einen Schaden erlitten haben, ein wirksamer Rechtsbehelf sicherstellen (zB Preisminderung oder Vertragskündigung). In der Verbraucherrechte-Richtlinie werden den Mitgliedstaaten einige Umsetzungsoptionen eingeräumt, so etwa die Verlängerung der Rücktrittsfrist bzw die Einräumung eines Rücktrittsrechts bei Vertragsabschlüssen im Zusammenhang mit aggressiven oder irreführenden Vermarktungspraktiken (zB unerbetener Besuch in der Wohnung des Konsumenten).

Die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher wird derzeit noch auf EU-Ebene verhandelt. Die vorgeschlagene Verbandsklagen-Richtlinie ermöglicht nicht nur wie bisher Unterlassungsklagen, sondern soll auch sogenannte Abhilfeklagen zur Beseitigung der Auswirkungen von Rechtsverstößen ermöglichen. Die vorgeschlagene Verbandsklagen-Richtlinie stellt somit einen wichtigen Schritt zur Bekämpfung von Massenschäden dar, ohne dass VerbraucherInnen selbst Prozesspartei sind und ein Prozessrisiko tragen müssen.

## Forderung:

Die Umsetzungsoptionen in den beiden EU-Gewährleistungsrichtlinien und in der Verbraucherrechte-Richtlinie sollen nicht mit dem Argument "No Gold Plating" ungenutzt bleiben, sondern es sollen alle Optionen zugunsten von KonsumentInnen auch wahrgenommen werden. Es sollen längere Gewährleistungsfristen im nationalen Recht normiert werden und das Rücktrittsrecht bzw die -frist wo möglich erweitert bzw verlängert werden. Die Verbandsklagen-Richtlinie soll nach Abschluss der Verhandlungen auf EU-Ebene rasch in nationales Recht umgesetzt werden, um einen effektiven Rechtsschutz für VerbraucherInnen zu gewährleisten.

| Angenommen 🗵 | Zuweisung □ | Ablehnung | Einstimmig 🗵 | Mehrstimmig |
|--------------|-------------|-----------|--------------|-------------|